Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21088. Girokasse Riesa Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 159. Donnerstag, 11. Juli 1918, abends. 71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorausbezahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Beschlagnahme von Einrichtungsgegenständen betr.

Nach Ueberprüfung der eingegangenen Meldungen über **Einrichtungsgegenstände (Türklinken, Fenstergriffe, Gewichte, Hohlmaße und Brauseköpfe)** besteht die Vermutung, daß ein großer Teil dieser Gegenstände **nicht gemeldet** wurde.

Die Säumigen werden daher aufgefordert, diese Anmeldungen **umgehend noch zu bewirken.** Etwaige auf Grund der nächstens vorzunehmenden Revisionen sich herausstellende Zuwiderhandlungen müssen der Bestrafung (mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 10 000 M., sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind) zugeführt werden.

Großenhain, am 5. Juli 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Anmeldung zur Brotselbstversorgung.

Die im amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain — einschl. der revidierten Städte Großenhain und Riesa — ansässigen **Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe,** welche im neuen Erntejahre, das ist vom 16. August 1918 ab, hinsichtlich der **Brotversorgung von dem Rechte der Selbstversorgung** Gebrauch machen wollen, haben dies sofort und spätestens **bis zum 20. Juli 1918** unter Angabe der Zahl der von ihnen zu beköstigenden Personen bei ihrer Gemeindebehörde (in den revidierten Städten Großenhain und Riesa, sowie in der Stadt Radeburg bei dem Stadtrat, im übrigen bei dem Gemeindevorstand) anzumelden.

Die Gemeindebehörden wollen die sich meldenden Personen in eine nach dem **untenstehenden Muster anzulegende Liste** eintragen, die Liste **am 20. dieses Monats** abschließen und an **diesem Tage der Königlichen Amtshauptmannschaft einsenden.**

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß **nur solche Landwirte, die ihr Brotgetreide selbst erbaut haben und mit demselben für sich und die zu ihren Versorgung gehörigen Personen bis zum 15. September 1919 ausreichen, zur Selbstversorgung zugelassen werden.**

Bei **Nichteinhaltung der obigen Frist** wird das Recht der Selbstversorgung **verwirkt. Spätere Anmeldungen können unter keinen Umständen Berücksichtigung finden.**

Die Gemeindebehörden wollen innerhalb ihrer Gemeinde noch besonders in geeigneter Weise — durch Umsage, Umlauf usw. — auf diese Bekanntmachung hinweisen.

Großenhain, am 9. Juli 1918.

822 al.

Der Kommunalverband.

Munster.

Gemeinde einschl. Gutsbezirk: .....

Lfd. Nr.	Name des Besitzers.	Zahl der zu beköstigenden Personen.	Bemerkungen.

Verteilung des Zwirnes.

Auf Grund des § 3, Abs. 4 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 25. Mai 1918 — 273 a K. — wird bekanntgegeben, daß

Donnerstag, den 11. Juli 1918

mit der Verteilung des Zwirnes begonnen werden kann.

1. Verteilung.

Nach dem aufgestellten Verteilungsplan entfallen auf **jeden Haushalt** der in der Kundenliste eingetragenen Personen **2 Wickel** (Röllchen, Knäulchen). Jeder muß den Zwirn in dem Geschäft abholen, in dessen Kundenliste für den Bezug von Zwirn für das **2. Vierteljahr 1918** er sich hat eintragen lassen. Hierbei ist die Zwirnkarte vorzulegen. Der Verkauf des Zwirnes darf nur gegen Abgabe der Nummer 2 der Zwirnmarke erfolgen. Die Geschäftsinhaber haben die Zwirnmarke Nummer 2 abzutrennen und diese gut verpackt und auf der äußeren Seite der Umhüllung mit Firma oder Stempel des Geschäfts versehen, bis spätestens

Mittwoch, den 14. August 1918

an die Königliche Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle — abzuliefern.

2. Verkaufspreis.

Der Verkaufspreis für Leinennähzwirn beträgt Mk. —,15 für das Kärtchen (Röllchen, Knäulchen).

3. Ausschlußfrist.

Wer den ihm hiernach zustehenden Zwirn nicht bis

Sonnabend, den 31. August 1918

abholt, verliert den Anspruch auf Belieferung. Dasselbe gilt für die Verteilung des Zwirnes vom 1. Vierteljahr.

4. Strafbestimmungen.

Wer den zur verordnungsmäßigen Verteilung des Zwirnes erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. April 1918 bestraft.

Großenhain, am 8. Juli 1918.

359 e K.

Der Kommunalverband.

Schuttabladeplatz.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 9. April 1914 wird hiermit bestimmt, daß von jetzt ab **für jede Fuhre Schutt, Asche oder dergleichen,** welche auf dem Grundstücke des Herrn Gutsbesitzer Edwin Zieger in Poppitz zur Ablagerung gelangt, **siebzig** — bisher fünfzig — **Pfennige** zu zahlen sind.

Die Bezahlung der Entschädigung von 70 Pfg. für jede Fuhre hat, wie bisher, durch Lösung von Quittungsmarken in unserer Stadthauptkasse zu erfolgen. Es können derartige Marken gleichzeitig mehrere (auf Vorrat) entnommen werden. Für die bereits gelösten Marken, welche nur mit je 50 Pfg. bezahlt und bisher noch nicht verbraucht worden sind, sind je 20 Pfg. in unserer Stadthauptkasse nachzuentrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, den 10. Juli 1918.

Gßm.

Kohlenverkaufspreise.

1. **An die Stelle der unterm 16. Mai 1918 festgesetzten Kohlenverkaufspreise treten** von Donnerstag, den 11. Juli 1918 ab bis auf weiteres folgende **Kleinverkaufsrichtpreise:**

Sorte.	Preis ab Lager des Kohlenhändlers 1 Ztr.	Preis frei vors Haus 1 Ztr.
a) **Steinkohle:**		
Oelsnitzer	3,50 M.	3,90 M.
Königl. Zaucherober Werke	3,— M.	3,40 M.
Schlesische Steinkohle	2,90 M.	3,30 M.
Schmiedekohle	3,— M.	3,40 M.
b) **Böhmische Braunkohle**	2,50—2,55 M.	2,90—2,95 M.
c) **Braunkohlenbriketts**	2,20 M.	2,60 M.
d) **Steinkohlenbriketts**	3,45 M.	3,85 M.
e) **Gesiebte Rohkohle**	1,40 M.	
f) **Klarkohle**	1,30 M.	
g) **Grudekoks**	2,45 M.	2,85 M.
h) **Schmiedekoks**	3,40 M.	3,80 M.
i) **Westfälischer Hüttenkoks**	3,20 M.	3,60 M.

Denjenigen Kohlenhändlern, deren Verkaufsstellen nicht entlang der Elbe liegen, ist nachgelassen, pro Zentner Braunkohlenbriketts 10 Pfg. mehr zu fordern.

2. **Für das Bringen der Kohlen in den Kellerraum des Empfängers** darf der Kohlenhändler einen weiteren Zuschlag von 10 Pfg. pro Zentner berechnen.

3. **Beabsichtigte Ueberschreitungen** der vorstehenden Preise und Zuschläge sind von den Händlern **rechtzeitig schriftlich zu begründen.** Kalkulationsvordrucke sind im Kohlenamte unentgeltlich zu entnehmen. Den **Kalkulationen** sind Originalrechnungen, Frachtbriefe und sonstige Unterlagen beizufügen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 10. Juli 1918.

Gßm.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus. Fernruf Nr. 29.

Einlagenbestand: 17½ Millionen Mark.

3½ Prozent. | **Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.**

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stahlschließfächern. — Einlösung von Zinsscheinen.

Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Erledigung schriftlicher Aufträge. | Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorkommnisse sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenstunden: Montags bis mit Freitags: 10—12, 3—4 Uhr; Sonnabends: 10—2 Uhr.

Gemeindeverbands-Girokasse. Kostenlose Geldüberweisungen.

Das Betreten der Felder und Wiesen des Rittergutes Merzdorf ist von jetzt ab gänzlich verboten. Die erteilten Ausweise sind ungültig. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.

Merzdorf, am 10. Juli 1918.

Der Gutsvorsteher.

Freibank Riesa.

Morgen Freitag, den 12. Juli 1918, von vormittags ½8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes **Rindfleisch** zum Preise von 1.25 Mark für das Pfund gegen Fleischmarken zum Verkauf. Fleisch erhalten nur diejenigen Personen, die ihre Nahrungsmittelkarten im Gasthof zum Stern entnehmen und zwar von 251—320. Die Brotausweiskarte, die auf der Freibank abgestempelt wird, ist mitzubringen. Schluß des Verkaufs 9 Uhr.

Riesa, 11. Juli 1918.

Die Direktion des städtischen Schlachthofes.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 11. Juli 1918.

—* **Gewitter.** Nachdem vorgestern und gestern die Temperatur zu sommerlicher Höhe emporgestiegen war, machten sich gestern in den vorgerückten Nachmittagsstunden in südöstlicher Richtung Gewitterbildungen bemerkbar. Die Gewitter erreichten unsere Stadt jedoch nicht, und so blieb auch der hier niedergegangene Regen nur gering. Der Himmel zeigte sich heute im wesentlichen bewölkt, die wärmere Temperatur hielt aber erfreulicherweise an.

—* **Selbstversorger-Anmeldung.** Alle ansässigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe im amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain, welche im neuen Erntejahre hinsichtlich der Brotversorgung von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen, haben ihre Anmeldung unter Angabe der Zahl der von ihnen zu beköstigenden Personen sofort, spätestens bis zum 20. Juli 1918, bei ihrer Gemeindebehörde abzugeben. Hierzu wird auf die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain in voel. Nummer hingewiesen.

—* **Eine Entschließung sächsischer Müller.** Die vorgestern in Dresden abgehaltene Hauptversammlung des sächsischen **Mühlenverbandes,** Zweigvereins des Verbandes deutscher Müller, nahm folgende Entschließung an: Die heute im Dresdner Konzerthaus sehr zahlreich (von zirka 400 Teilnehmern) besuchte Versammlung sächsischer Landwirte und Müller erblicken in dem Bestreben einer Aufhebung der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Veredelung bei den zukünftigen Zollverhandlungen des Deutschen Reiches, insbesondere mit Oesterreich-Ungarn, die schwerste Schädigung der von ihnen vertretenen Interessen. Ohne Schaffung einer Zwischenzollinie bei diesen Verträgen, durch welche die landwirtschaftlichen und müllerischen Erzeugnisse nicht ungünstiger gestellt werden dürfen, als durch die bestehenden Sätze, ist zunächst ein Rückgang und dann als weitere sichere Folge der Ruin zweier der wichtigsten Erwerbszweige deutscher Arbeit vorauszusehen. Die Volksernährung und zahlreiche bürgerliche Existenzen würden damit bitter geschädigt werden. Die Versammlung bringt ihr Befremden zum Ausdruck, daß die Vertreter der heute tagenden Interessenverbände, um deren Lebensfragen es sich handelt, trotz der bereits schwebenden Verhandlungen zu den Vorbesprechungen nicht hinzugezogen worden sind.

—* **Die Schweinehaltungsverträge** sichern den Schweinehaltern für die vertragsmäßig abgelieferten Tiere einen Preis von 180 M. je Zentner Lebendgewicht. Die Ablieferung der Schweine soll bei einem Mindestgewicht von 150 Pfund erfolgen, und zwar 8 Monate nach Vertragsabschluß, wenn keine Futtermittel geliefert werden, oder 6 Monate nach Vertragsabschluß, wenn etwa bessere Futtermittel zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Zuweisung von Futter kommt jedoch zunächst nicht in Frage. Auf Abruf sind die Tiere jederzeit zu liefern. Erfolgt der Abruf vor dem 30. November 1918, so wird außer dem vereinbarten Preise ein Stückzuschlag von 35 M. gezahlt. Die Tiere dürfen nur an die mit besonderem Auftrag des Viehhandelsverbandes versehenen Händler abgeliefert werden. Der Abschluß von Schweinehaltungsverträgen liegt im Interesse der Schweinehalter. Der Vertragsabschluß muß vor dem 1. August 1918 erfolgt sein. Anmeldungen nimmt sowohl die Königliche Amtshauptmannschaft — Fleischstelle — als auch der Viehhandelsverband in Leipzig entgegen.

—MF. **Bewirtschaftung des Obstes an den Staatsstraßen.** Bekanntlich macht sich auch in diesem Jahr infolge des Fernmangels die Bewirtschaftung der Aepfel-, Birnen- und Pflaumenernte zur Sicherstellung ausreichender Mengen Marmelade erforderlich. In erster Linie wird dazu, wenn es auch allein für diesen Zweck entfernt nicht ausreicht, das Obst von den Staatsstraßen Verwendung finden. Eine Aberntung des Obstes in eigener Verwaltung des Staates ist bei dem Mangel an geeigneten sachverständigen Arbeitskräften während der Kriegszeit nicht durchführbar. Eine Verpachtung soll daher wieder stattfinden. Es wird jedoch der Nutzbarmachung des Obstes für die Allgemeinheit dadurch Rechnung getragen, daß alle Pächter im Pachtvertrag verpflichtet werden, alles an den Staatsstraßen geerntete Kernobst (Aepfel, Birnen, Pflaumen) der Landesstelle für Gemüse und Obst oder den von ihr bezeichneten Stellen zum Erzeugerhöchstpreis zu liefern. Außerdem ist, um übermäßige Pachtpreise zu vermeiden, die ein Abwandern des Obstes im Schleichhandel zur Folge haben würden, angeordnet worden, daß bei allen Staatsstraßen eine Vorschätzung des